

**Hinweise zum Verfahren bei Wiederholung der Prüfung  
zur Notenverbesserung (§ 53 ThürJAPO)**

Wer die zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Thüringen bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote – im gesamten Umfang - einmal wiederholen (§ 53 Abs. 1 und 2 ThürJAPO).

Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur in dem nach Abschluss des laufenden Prüfungsdurchgangs beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungsdurchgang und ist von der Vorauszahlung der für die Bewertung der Prüfungsleistungen entstehenden Kosten abhängig.

**1. Vorauszahlung:**

Die Kosten für die gesamte Wiederholungsprüfung belaufen sich auf 500,00 Euro und sind wie folgt zu überweisen:

Zahlungsempfänger:	Thüringer Justizministerium
Kontonummer:	300 4444 075
Bankleitzahl:	820 500 00 (Landesbank Hessen-Thüringen – HELABA)
Verwendungszweck:	JPA II Notenverbesserung

**2. Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Wenn zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Prüfungstermin weniger als zwei Monate verbleiben, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen. Dem Antrag sollte der Nachweis (Kopie) zur Überweisung des Betrages von 500,00 Euro beigelegt werden.

**3. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens**

Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten (§ 53 Abs. 3 ThürJAPO).

Hinsichtlich des vorausgezählten Betrages von 500,00 Euro gilt im Falle des Verzichts auf die Fortsetzung des (Notenverbesserungs-)Prüfungsverfahrens Folgendes:

- a) Erfolgt der Verzicht vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden 450,00 Euro zurückgezahlt.
- b) Wird der Verzicht bis zum dritten Werktag nach Bekanntgabe des Ergebnisses des schriftlichen Teils erklärt, werden 100,00 Euro zurückgezahlt.